

## Urnenabstimmung über die Teilrevision der Gemeindeordnung

Erläuterungen  
kommunale  
Abstimmung  
vom  
9. Februar 2014

### Zusammenlegung der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission zur Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

#### **Ausgangslage**

Der von Dominik Straumann eingereichte Antrag zur Zusammenlegung von Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Geschäftsprüfungskommission (GPK) zur Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) wurde von der Gemeindeversammlung erheblich erklärt und am 17. Oktober 2013 mit der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung beschlossen.

#### **Obligatorisches Referendum**

Gemäss Gemeindegesetz (§ 45 und § 48) können Änderungen der Gemeindeordnung, die die Behördenorganisation oder das Wahlverfahren betreffen, nur auf eine neue Amtsperiode hin eingeführt werden und sie sind spätestens sechs Monate vor deren Beginn zu beschliessen. Ausserdem müssen die Änderungen in einem obligatorischen Referendum zwingend an der Urne gutgeheissen werden. Der Gemeinderat hat die Urnenabstimmung auf den 9. Februar 2014 angeordnet.

## **Gemeindegesezt**

Gemäss § 103 des kantonalen Gemeindegeseztzes kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass die Rechnungsprüfungskommission die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt.

Die Aufgaben der Prüfungsorgane sind in § 102 für die GPK und in § 99 für die RPK festgelegt. Nachstehend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen:

*Die **Geschäftsprüfungskommission** führt für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch. Sie prüft die Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten. Die Geschäftsprüfungskommission prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.*

*Die **Rechnungsprüfungskommission** prüft die Rechnungslegung der Einwohnergemeinde. Die Gemeindeversammlung kann der Rechnungsprüfungskommission auch Einzelgeschäfte finanzieller Natur zur Vorberatung überweisen.*

Hinzu kommt die Berichterstattung an die Gemeindeversammlung.

## **Vorteile der Zusammenlegung von RPK und GPK**

Die Zusammenlegung der beiden Prüfungskommissionen zu einer einzigen RGPK soll deren Tätigkeit stärken und eine koordinierte Überprüfung der exekutiven Tätigkeiten ermöglichen. Die Abgrenzung der Rechnungsprüfung der RPK zur Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten der GPK wäre mit einer fusionierten RGPK nicht mehr nötig.

## **Gegenargumente**

Gegen die von der Gemeindeversammlung mit grossem Mehr bei einigen Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen beschlossene Zusammenlegung spricht, dass die RPK die bisherige klare Aufgabenteilung schätzt und sich

für eine verstärkte Zusammenarbeit anstelle einer Fusion einsetzt. Der Informationsstand der in die RGPK delegierten Gemeindegremienmitglieder zu den übrigen in die RGPK gewählten Einwohnerinnen oder Einwohnern ist nicht gleich gross. Ausserdem könnte eine grössere und fachlich vielfältiger zusammengesetzte RGPK sich wegen dem Koordinationsaufwand von Subgruppen als weniger effizient und schlagkräftig erweisen.

Eine Kostenersparnis war für diese Änderung kein Ziel und ist auch nicht zu erwarten.

### **Was ändert mit der vorliegenden Teilrevision?**

Die beiden bisherigen getrennten je 5-köpfigen Kommissionen werden in einer gemeinsamen RGPK mit 11 Mitgliedern zusammengelegt, wovon 6 Mitglieder aus der Gemeindegremienkommission delegiert werden. Die restlichen 5 Mitglieder wählt die Gemeindegremienkommission aus der stimmberechtigten Einwohnerschaft. Eine kommissionsinterne Aufteilung der Aufgaben ist möglich.

### **Haltung des Gemeinderates**

Da es sich bei dieser Vorlage um ein Kontrollorgan für die Exekutivtätigkeit von Gemeinderat, Kindergarten- und Primarschulrat sowie Sozialhilfebehörde handelt, hat der Gemeinderat zwar die Pflicht, den Stimmberechtigten eine Vorlage mit Antragstellung zu unterbreiten, die politische Diskussion über die Mitgliederzahl und ob die Zusammenlegung von RPK und GPK sinnvoll ist, ist aber primär Sache des Soveräns.

### **Antrag**

Namens der Gemeindeversammlung beantragt der Gemeinderat die Annahme der Teilrevision der Gemeindeordnung.

## **Text der Teilrevision der Gemeindeordnung (Nr. 10.000)**

Die Gemeindeversammlung hat am 17.10.2013 folgende Änderungen beschlossen.

### **I.**

#### **§ 3 Behördenorganisation**

<sup>2</sup> Es besteht folgendes Kontrollorgan:

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) mit 11 Mitgliedern.

<sup>3</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) setzt sich zusammen aus 6 Mitgliedern der Gemeindekommission und aus 5 stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht Mitglied der Gemeindekommission sind.

#### **§ 6 Wahlorgane**

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) werden von der Gemeindekommission gewählt.

### **II.**

Diese Änderungen treten am 1.7.2016 in Kraft und bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.